Matrikelnummer:	

Vorbemerkungen:

- W/H = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Schweizerisches Erbrecht, 2. Auflage, Bern 2020.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. "Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (**0.5 P.**)" gefordert, so ergibt "Art. 603 ZGB" noch keinen halben Punkt. Bei "Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (**0.5 P.**)" erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder "Art. 603 Abs. 1 ZGB" oder "Art. 604 ZGB" nennt.

Aufgabe 1: Wie sind die in den beiden letztwilligen Verfügungen vom 22. Juli 2008 und vom 27. Oktober 2019 enthaltenen Anordnungen des Erblassers rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qu 200	alifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 22. Juli 8	Maximale P.	Erzielt
_	W/H, Rz. 645 ff.; vgl. auch Vorlesungsunterlagen, Fall 47 Im ersten Satz ordnet der Erblasser die Begünstigung der überlebenden Ehegattin durch die Nutzniessung (1 P.) nach Art. 473 ZGB (0.5 P.) an. Die Nutzniessung begründet keine Erbenstellung (1 P.), sondern stellt ein Vermächtnis dar (1 P.). Im zweiten Satz wird die Nutzniessung unter die Resolutivbedingung der Wiederverheiratung gestellt (1 P.). Die Anordnung bestätigt die in Art. 473 Abs. 3 ZGB (0.5 P.) verankerte gesetzliche Regelung (1 P.).	6	
	alifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 27. Ok- er 2019	Maximale P.	Erzielt
	W/H, Rz. 1151 ff.	11.5	
_	Im ersten und zweiten Satz wird eine <i>Enterbung</i> der Ehegattin ausgesprochen (1 P.) (Art. 477 Ziff. 2 ZGB, Bepunktung unter Frage 2).		
_	Mit dem dritten Satz «Frieda soll rein gar nichts aus meiner Erbschaft erhalten» wird jeder – auf Gesetz oder Verfügung von Todes wegen beruhende – Erwerb der Frieda aus der Erbschaft des Erblassers ausgeschlossen (1 P.). Damit ist die letztwillige Verfügung vom 22. Juli 2008 widerrufen (Art. 509 Abs. 1 ZGB) (Bepunktung unter Frage 2).		
	W/H, Rz. 571 ff.		
_	Die Anordnung im vierten Satz stellt eine <i>Erbeinsetzung</i> dar (1 P.) (Art. 483 ZGB, 0.5 P.). Die Erbeinsetzung bezieht sich auf die ganze Erbschaft oder auf einen Bruchteil derselben, sie ist mithin total oder quotal (1 P.).		
	W/H, Rz. 1763		
_	Im fünften Satz wird Sohn Silvan das Grundstück in Zweisimmen zugewiesen. Darin ist zunächst eine <i>Teilungsvorschrift</i> zu erblicken (1 P.) (Art. 608 ZGB, 0.5 P.), denn er hat sich das Grundstück an seinen Erbteil anrechnen zu lassen (0.5 P.). Massgebend für die Anrechnung bei der Übernahme von Erbschaftsgegenständen aufgrund von Teilungsvorschriften ist der <i>Verkehrswert</i> (1 P.) (Art. 617 ZGB, 0.5 P.). In casu wird das Grundstück zu einem Wert, der ³ / ₄		

Total Aufgabe 1	17.5	
samt stellt die Anordnung als Kombination einer Teilungsvorschrift mit einem Vorausvermächtnis ein <i>Quotenvermächtnis</i> dar (1 P.).		
liegt ein Vorausvermächtnis vor (1 P.) (Art. 486 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). Insge-		
genden Anrechnungswert, zugewiesen (1 P.). Im Umfang der Wertdifferenz		
des massgebenden Verkehrswerts ausmacht, mithin zu einem Silvan bevorzu-		

Aufgabe 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tode von Erich Ehrler? Begründen Sie.

Vei	hältnis der beiden letztwilligen Verfügungen zueinander	Maximale P.	Erzielt
	W/H, Rz. 486 ff.	3	
-	In casu liegen zwei letztwillige Verfügungen vor. Auf deren Verhältnis zueinander ist zuerst einzugehen.		
_	In der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 hält der Erblasser u. a. fest, dass Frieda aus Verfügungen von Todes wegen nichts aus seiner Erbschaft erhalten soll. Damit ist die letztwillige Verfügung vom 22. Juli 2008 widerrufen (1 P.) (Art. 509 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).		
_	Alternativ kann auch darauf hingewiesen werden, dass die spätere letztwillige Verfügung an die Stelle der früheren tritt und diese deshalb aufgehoben ist (1 P.) (Art. 511 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).		
Erl	bberechtigung während hängigen Scheidungsverfahrens	Maximale P.	Erzielt
	W/H, Rz. 173 ff.	6	
-	In casu ist der Erblasser einen Tag nach Ausfällung des Scheidungsurteils verstorben.		
_	Weil kein Rechtsmittelverzicht vorliegt und die Rechtsmittelfrist im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch andauerte (1 P.), ist das Scheidungsurteil <i>nicht in Rechtskraft erwachsen</i> (1 P.). Die Ehe ist somit in casu durch Tod aufgelöst worden (1 P.).		
-	Damit ist die überlebende Ehegattin gesetzliche und auch pflichtteilsberechtigte Erbin ihres Ehemannes (1 P.) (Art. 120 Abs. 2 ZGB e contrario, 1 P.).		
_	Folglich ist für die erbrechtliche Stellung der überlebenden Ehegattin entscheidend, ob die in der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 ausgesprochene Enterbung wirksam ist (1 P.).		
Ent	erbung der Ehefrau	Maximale P.	Erzielt
	W/H, Rz. 1151 ff.	12	
_	Eine Enterbung ist nur dann gültig, wenn der Erblasser den <i>Enterbungsgrund</i> in seiner Verfügung angegeben hat (1 P.) (Art. 479 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).		
_	Als Enterbungsgrund gibt der Erblasser die massive Vernachlässigung der ehelichen bzw. familienrechtlichen Unterstützungspflichten an, somit eine schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten (1 P.) (477 Ziff. 2 ZGB, 0.5 P.).		
-	Bei der Angabe des Enterbungsgrundes genügt eine Andeutung, die so klar ist, dass keine Zweifel darüber bestehen, womit der Erblasser die Enterbung begründen wollte (0.5 P.). Die vorliegenden Angaben sind ausreichend, denn		

Tot	al Aufgabe 2	26	
_	Silvan erhält das Grundstück Zweisimmen als Quotenvermächtnis (1 P.).		
_	In der letztwilligen Verfügung vom 27. Oktober 2019 werden die Nachkommen Trix und Silvan zu gleichen Teilen eingesetzt. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (1 P.) (Art. 478 Abs. 2 ZGB, 0.5 P., und mithin Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.).		
_	Frieda ist wirksam enterbt (0.5 P.). Sie kann damit weder an der Erbschaft teilnehmen noch die Herabsetzungsklage geltend machen (1 P.) (Art. 478 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).	5	
Erg	gebnis	Maximale P.	Erzielt
_	Hinweis: Dem Sachverhalt lassen sich keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die enterbende Verfügung einen Ungültigkeitsgrund aufweisen würde.		
_	In casu ist der in der Verfügung angegebene <i>Enterbungsgrund</i> der schweren Verletzung der familienrechtlichen Pflichten somit <i>erfüllt</i> (1 P.). Falls Frieda als Enterbte die Enterbung dennoch anfechten sollte, können Trix und Silvan die Richtigkeit der Angabe beweisen (1 P.) (Art. 479 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Eine Anfechtung der Enterbung durch Frieda ist damit aussichtslos (1 P.).		
_	In dem von der Ehefrau an den Tag gelegten Verhalten ist ohne weiteres eine schwere Verletzung der familienrechtlichen Pflichten zu erblicken (1 P.) (BGer 5A_370/2011 vom 5. September 2011, E. 6.3; BSK-BESSE-NICH/RICKLI, N. 14 zu Art. 477 ZGB; PraxKomm-FANKHAUSER, N. 19 zu Art. 477 ZGB).		
_	Die Enterbung nach Art. 477 Ziff. 2 ZGB setzt eine schwere, widerrechtliche, schuldhafte Verletzung der sich aus dem Familienrecht ergebenden Rechtspflichten voraus (1 P.). Dazu gehören u. a. Rechtspflichten aus der ehelichen Gemeinschaft (1 P.) (wie Art. 159 Abs. 3 ZGB; Art. 163 ff. ZGB, 1 P.) (<i>W/H</i> , <i>Rz. 1166</i>).		
_	Hinweis: Ob (auch) eine schwere Straftat i.S.v. Art. 477 Ziff. 1 ZGB vorliegt, ist mangels Anordnung durch den Erblasser trotz eines allenfalls auch darunter subsumierbaren Verhaltens seitens der Frieda nicht weiter zu prüfen.		
	es ist damit – namentlich auch im gesamten Kontext und zeitlichen Ablauf – ohne Weiteres bestimmbar, was den Erblasser zur Enterbung motiviert hat (1 P.).		

Aufgabe 3: Beantworten Sie die folgenden Fragen:

a) Welche Inventare über den Nachlass bestehen und welchen Zwecken dienen sie?	Maximale P.	Erzielt
 Erbschaftsinventar Das Erbschaftsinventar / Sicherungsinventar (1 P.) (Art. 553 ZGB, 0.5 P.) enthält eine Bestandsaufnahme per Todestag des Erblassers (0.5 P.). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Zeitspanne zwischen der Eröffnung des Erbganges und der Erbteilung keine Vermögenswerte unbemerkt verschwinden können (0.5 P.). 	8	

Öffentliches Inventar	W/H, Rz. 1503 ff.		
 Das öffentliche Inventar (1 P.) (Art. 580 ff. ZGB, 0 unübersichtlichen Vermögensverhältnissen des Erb tatsächlichen Vermögensstandes der Erbschaft (0.1 die Erben mit der Annahme unter öffentlichem Inve Schuldenhaftung zu beschränken (0.5 P.). 	.5 P.) dient den Erben bei lassers zur <i>Ermittlung des</i> 5 P.). Zusätzlich erhalten		
Besondere Fälle			
Das Inventar als Sicherungsmittel ist auch bei der Nordnen (1 P.) (Art. 490 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).	acherbeneinsetzung anzu-		
Die amtliche Liquidation beginnt mit der Aufnahr (Art. 595 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.).	me eines Inventars (1 P.)		
	W/H, Rz. 1353		
Hinweis: Ausserhalb des ZGB geregelt ist das Steu errechtlichen Zwecken des Bundessteuerrechts bzw			
b) Über den Nachlass des Erblassers ist ein Invent regel angeordnet worden.	ar als Sicherungsmass-	Maximale P.	Erzielt
aa) Was ist Inhalt dieses Inventars?			
	W/H, Rz. 1357 ff.	1	
Inhalt des Erbschaftsinventars / Sicherungsinventars genswerte (Aktiven) der Erbschaft (1 P.).	s bilden einzig die Vermö-		
 Hinweis: Infolge des reinen Sicherungszwecks ist de tung oder Schätzung der Aktiven nicht erforderlich Passiven inventarisiert. 			
bb) Welche Wirkungen kommen diesem Inventa	r zu?	Maximale P.	Erzielt
Dem Erbschaftsinventar / Sicherungsinventar kom Sicherungsmassregel entsprechend – keine materie zu (1 P.).		2.5	
 Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenomm Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Ti ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis 568 ZGB, 0.5 P.). 	age, an dem die Behörde		
c) Über den Nachlass des Erblassers ist ein öffentl net worden.	iches Inventar angeord-	Maximale P.	Erzielt
aa) Auf welchen Wegen gelangt die mit der Erri beauftragte Behörde zu Angaben über Aktiv Erblassers?	en und Passiven des		
	W/H, Rz. 1514 ff.	3.5	
 Insgesamt gelangt die Inventarbehörde auf drei We die Aktiven und Passiven des Erblassers. Im Einzels 	= =		
 Forderungen und Verbindlichkeiten, welche aufgrun und Dritten bekannt sind, werden ins Inventar aufgr 581 ZGB, 0.5 P.). 	=		

 Aus öffentlichen Büchern oder den Papieren des Erblassers sich ergebende Forderungen und Schulden sind von Amtes wegen aufzunehmen (0.5 P.) (dazu Art. 583 ZGB, 0.5 P.). Weiter ergibt sich aus dem durchzuführenden öffentlichen Rechnungsruf Aufschluss über Aktiven und Passiven (0.5 P.) (Art. 582 ZGB, 0.5 P.). 		
bb) Im öffentlichen Inventarverfahren wird eine offensichtlich unbe- gründete Forderung angemeldet. Wie hat die Inventarbehörde vor- zugehen und was sind die diesbezüglichen Erwägungen?	Maximale P.	Erzielt
 Es ist nicht Aufgabe der Inventarbehörde, die angemeldeten Forderungen materiell-rechtlich zu prüfen (1 P.). Im Hinblick auf die andernfalls drohende Haftungsbefreiung bzw. –reduktion (Art. 589 ZGB, 0.5 P.; Art. 590 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.) sind auch offensichtlich unbegründete Forderungen zu inventarisieren (1 P.). Werden sie von den Erben bestritten, ist die Beurteilung durch den zuständigen Zivilrichter vorzunehmen (1 P.). 	4	
cc) Die Erben nehmen die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an. Ein Sparkonto bei der Bank B, das dem Erblasser zustand, ist nicht inventarisiert worden. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf dieses Sparkonto? Wem gehört es?	Maximale P.	Erzielt
 W/H, Rz. 1529 Auch nicht inventarisierte Erbschaftsaktiven gehen durch Universalsukzession vollständig in das Vermögen der Erben über (1 P.). 	1	
Total Aufgabe 3	20	

Aufgabe 4: Die Erben möchten die hinsichtlich der umfangreichen und beträchtlichen Erbschaft von Erich Ehrler bestehende Erbengemeinschaft auflösen. Dabei stellen sich die folgenden Fragen, die durch Sie zu beantworten sind:

a)	Welche Möglichkeiten, die Erbengemeinschaft durch Rechtsgeschäft aufzulösen, stehen allgemein zur Verfügung?	Maximale P.	Erzielt
	W/H, Rz. 2051	5	
_	Die Erbengemeinschaft wird ordentlicherweise durch <i>vertragliche Erbteilung</i> (Erbteilungsvertrag) (1 P.) (Art. 634 ZGB, 0.5 P.) aufgelöst.		
	Eine weitere Möglichkeit liegt in der Abtretung der Erbanteile mit dinglichabsoluter Wirkung an einen Miterben (1 P.) (Art. 635 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).		
	Ebenfalls erfolgt eine Auflösung der Erbengemeinschaft durch Verzicht auf die Miterbenstellung (1 P.).		
_	Schliesslich führt auch die <i>Umwandlung in eine andere Rechtsgemeinschaft</i> (1 P.) zur Auflösung der Erbengemeinschaft.		

b) Die Erben kommen überein, eine vertragliche Erbteilung abzuschlies- sen.	Maximale P.	Erzielt
aa) Wie ist der bei der vertraglichen Erbteilung stattfindende Vorgang dogmatisch zu umschreiben?		
W/H, Rz. 2052	2	
 Es handelt sich um einen unter sämtlichen Erben abzuschliessenden Vertrag zur Aufhebung der bisherigen erbengemeinschaftlichen Gesamthandsberech- tigung aller Erben am ganzen Nachlass (1 P.) und Herstellung der Individual- berechtigung der einzelnen Erben an den ihnen nach Massgabe ihrer Erbquo- ten zugewiesenen Erbschaftsgegenständen (1 P.). 		
bb) Welche Arten der vertraglichen Erbteilung bestehen und worin unterscheiden sie sich bzw. welches sind ihre Eigenheiten?		
W/H, Rz. 2059 ff.	6.5	
 Bei der Realteilung (1 P.) fallen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zusammen (1 P.). Vor der Vornahme der Verfügungsgeschäfte besteht keine obligatorische Verpflichtung (1 P.) 		
 Beim schriftlichen Teilungsvertrag (1 P.) fallen das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft auseinander (1 P.) Der Teilungsvertrag bedarf der Schriftform (1 P.) (Art. 634 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.) 		
cc) In der vertraglichen Erbteilung ist eine Schuld dem Miterben Silvan zugewiesen worden, ohne dass der Gläubiger Gustav eingewilligt hat. Ein Jahr später fasst Gläubiger Gustav alleine Miterbin Trix ins Recht, welche diese Schuld auch sogleich vollumfänglich tilgt. Wie ist die Rechtslage?		
W/H, Rz. 2110 ff.	6	
 Für die Schulden des Erblassers sind die Erben den Gläubigern auch nach der Teilung solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar, solange die Gläubiger in eine Teilung oder Übernahme der Schulden nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt haben (1 P.) (Art. 639 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) 		
 Seit der Erbteilung ist in casu ein Jahr verstrichen. Die Frist für den Untergang der Solidarhaftung von fünf Jahren nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist, ist somit nicht abgelaufen (1 P.) (Art. 639 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). 		
 Miterbin Trix hat eine Schuld des Erblassers bezahlt, die ihr bei der Teilung nicht zugewiesen worden ist. Sie ist befugt, auf ihre Miterben Rückgriff zu nehmen (1 P.) (Art. 640 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). 		
 Der Rückgriff richtet sich gegen Silvan, da dieser die bezahlte Schuld bei der Teilung übernommen hat (1 P.) (Art. 640 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). 		
Total Aufgabe 4	19.5	

Total Aufgabe 1	17.5	
Total Aufgabe 2	26	
Total Aufgabe 3	20	
Total Aufgabe 4	19.5	
Total	83	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
Aufbau	2	
Sprache	2	
Juristische Argumentation	2	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	6	

Maximalpunktezahl:	89	
Erzielte Punkte:		

Note:	